

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

São Tomé und Príncipe

(Demokratische Republik São Tomé
und Príncipe)

Stand: November 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** ausgestellt vom Standesamt
2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk
(bei streitiger Scheidung durch das Gericht)

oder

Scheidungsbescheinigung bzw. **Scheidungsurkunde** ausgestellt vom
Standesamt/ Zivilamt
(bei Scheidung im Einvernehmen durch das Standesamt)
(falls keine minderjährigen Kinder vorhanden sind oder die elterliche Sorge der
Kinder bereits gerichtlich geregelt wurde)

Ggf. kann der Nachweis der Rechtskraft durch Vorlage eines Auszugs des
Zivilregisters (Heiratsregister) mit Scheidungseintrag nachgewiesen werden.

b) Legalisation / Apostille

In São Tomé und Príncipe ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.
Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.